

Satzung des Interdisciplinary Centre for European Studies (ICES) an der Europa-Universität Flensburg

Vom 31. Januar 2018

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 17

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF, 31. Januar 2018

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 31. Januar 2018 die folgende Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht:

§ 1 Name und Rechtsform

§ 2 Ziele und Aufgaben

§ 3 Organe

§ 4 Mitgliederversammlung

§ 5 Direktorium

§ 6 Geschäftsführung

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

§ 8 Finanzierung

§ 9 Inkrafttreten

b) Vernetzung und

c) Nachwuchsförderung.

§ 3 Organe

(1) Organe des ICES sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Direktorium,
- c) die Geschäftsführung,
- d) der Wissenschaftliche Beirat.

(2) Abstimmungen in den Organen erfolgen, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der EUF können auf eigenen Antrag ordentliche Mitglieder des ICES werden, sofern sie im Themengebiet des ICES arbeiten und an der Erfüllung seiner Aufgaben mitwirken. Dies schließt auch Promovierende ein. Die Mitgliedschaft ist kostenfrei.

(2) Die Mitgliedschaft setzt einen Antrag in Textform an das Direktorium voraus, das nach forschungsbezogenen Kriterien über die Aufnahme entscheidet.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mindestens einmal pro Jahr einberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet das Direktorium.

§ 1 Name und Rechtsform

Das Interdisciplinary Centre for European Studies (ICES) ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 HSG ein interdisziplinäres Forschungszentrum der Europa-Universität (EUF) Flensburg. Es wird zum 15. März 2018 eingerichtet.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Das ICES hat als interdisziplinäres Forschungszentrum der Europa-Universität Flensburg die Aufgabe, Forschung und Entwicklung im Bereich der interdisziplinären Europaforschung zu initiieren, zu unterstützen, zu vernetzen und durchzuführen. Dazu engagiert sich das ICES in den drei Bereichen

- a) Forschungsförderung,

(5) Angehörige anderer Hochschulen können assoziiertes Mitglied im ICES ohne Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung werden.

(6) Die ordentlichen Mitglieder des ICES können die Angebote des ICES vorrangig vor assoziierten Mitgliedern und Nichtmitgliedern nutzen.

§ 5 Direktorium

(1) Das Zentrum wird durch ein Direktorium geleitet. Das Direktorium berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des ICES, soweit durch Gesetz, die Verfassung der Europa-Universität Flensburg oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Das Direktorium entscheidet über die Verwendung der Ressourcen, die dem ICES zur Verfügung stehen. Es kann die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Geschäftsführung betrauen. Das Direktorium kann dem ICES durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

(2) Das Direktorium besteht aus mindestens drei und bis zu fünf hauptamtlichen Professorinnen und Professoren und mindestens einer/einem und maximal zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Das Direktorium wird mit absoluter Mehrheit durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis ihrer Mitglieder für 2 Jahre gewählt. Gewählt wird nach Statusgruppen. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Bis zum 31.12.2020 sind die dem ICES am Gründungstag vorstehenden Sprecherinnen und Sprecher Mitglied des Direktoriums.

(4) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Direktoriumsmitglieder anwesend ist. Über die Beschlüsse des Direktoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Direktoriums zu unterzeichnen ist.

(5) Die Forschungsreferentin oder der Forschungsreferent sowie ggf. die Europareferentin / der Europareferent der EUF kann beratend an den Direktoriumssitzungen teilnehmen.

(6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der dem Direktorium angehörenden Professorinnen und Professoren die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführenden Direktor führt die Geschäfte des ICES im Sinne der Satzung. Das Direktorium kann die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Geschäftsführung betrauen. Sie oder er ist berichtspflichtig gegenüber dem Direktorium über die Ausführung der Aufgaben.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführenden Direktor ist fachlich Vorgesetzte/r der im Zentrum hauptamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Sicherung der wissenschaftlichen Qualität, zur Beratung des ICES bei der Entwicklung und Realisierung der Arbeits- und Forschungsaufgaben und zur Unterstützung der nationalen und internationalen Vernetzung der Forschung wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet, der aus externen Expertinnen oder Experten im Bereich der interdisziplinären Europaforschung besteht.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und wird auf Vorschlag des Direktoriums vom Präsidium für eine Amtszeit von drei Jahre bestellt; eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Aus ihrer Bestellung erwächst den Betroffenen kein Anspruch auf eine Vergütung aus Mitteln der Europa-Universität Flensburg.

(4) Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats finden mindestens einmal jährlich statt. Der Beirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen. Den Wünschen des ICES auf Beratung bestimmter Themen wird er Rechnung tragen. Der Wissenschaftliche Beirat wird regelmäßig durch das Direktorium über die Forschungsarbeit und -ergebnisse des ICES informiert.

(5) Das Direktorium des ICES kann jederzeit an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

§ 8 Finanzierung

Die Europa-Universität Flensburg stellt die räumliche, finanzielle und personelle Grundausstattung des Zentrums zur Wahrnehmung der Aufgaben auf Dauer bereit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 31. Januar 2018

Europa-Universität Flensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Werner Reinhart